

1. Geltung

Diese Bedingungen beruhen auf Schweizer Recht und gelten für alle unseren Lieferungen in der Schweiz. Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart werden. Verbindet der Kunde seine Bestellung mit seinen eigenen AGB, gelten nur die mit unseren AGB übereinstimmenden Bestimmungen. Bezüglich divergierender Bestimmungen ist in diesem Fall zwischen den Parteien eine schriftliche Regelung zu treffen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR).

2. Offerten

Unsere jeweils gültigen Preislisten und Prospekte sowie das Produktehandbuch gelten als Offerten im Rechtssinn. Preis- und Produkteänderungen bleiben jedoch vorbehalten. Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn der Kunde dies schriftlich, per Fax oder per E-Mail erklärt. Wenn der Kunde später eine Änderung wünscht, sind wir an die Bedingungen der Offerte nicht mehr gebunden, sondern erstellen eine ergänzende Offerte.

3. Termine

Wir sind verpflichtet, die vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen innert den Terminen gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung zu erbringen und der Kunde ist verpflichtet, diese zur vereinbarten Zeit abzunehmen und zu bezahlen. Diese Termine verschieben sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der Parteien liegen (höhere Gewalt), wie Naturereignisse, Krieg, Epidemien, Unfälle oder Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung etc.

Werden ausgelieferte Teile vom Kunden nicht benötigt, müssen sie innert 5 Arbeitstagen originalverpackt retourniert werden, ansonsten keine Gutschrift mehr möglich ist.

4. Vertragserfüllung

Für Umfang und Ausführung unserer Lieferungen ist die Auftragsbestätigung bzw. die angenommene Offerte massgebend. Wenn kein besonderer Erfüllungsort vereinbart ist, gilt die Bereitstellung an unserem Sitz als Lieferung. Nutzen und Gefahr gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Abgang der Waren auf den Kunden über. Unsere Lieferung reist deshalb auf Risiko des Kunden.

Der Kunde prüft unsere Lieferung und hat allfällige Mängel innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt dies, gilt die Lieferung als genehmigt und ist termingerecht zu bezahlen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Preise gemäss dem aktuellen Produktehandbuch bzw. gemäss Auftragsbestätigung; die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde. Wir tragen die Kosten für Verpackung, der Kunde die Kosten für Versand und Prüfung der Ware.

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach der Fakturierung netto zu bezahlen, vorbehältlich einer anderen Vereinbarung im Einzelfall. Im Falle von Lieferungen für mehr als Fr. 5'000,- sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder eine Anzahlung zu verlangen. Alle Zahlungstermine sind feste Verfalltage gemäss Art. 104 Abs. 2 OR (Verzug ohne Mahnung). Der Verzugszinssatz beträgt 7% p.a.

Wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird, sind wir berechtigt,

- alle Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen oder
- für alle ausstehenden Forderungen Sicherstellung zu verlangen oder
- noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

Wenn die Sicherheitsleistung bzw. die Zahlung auch nach Ablauf einer kurzen Nachfrist nicht erbracht werden, können wir vom Vertrag zurücktreten, auch wenn die Waren oder ein Teil davon bereits geliefert worden sind. Wir sind zudem berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

6. Gewährleistung

Wir haften für Mängel der Lieferung oder Leistung (inkl. Fehlen von zugesicherten Eigenschaften) unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

- Die Gewährleistungsfrist für sämtliche Teile beträgt 24 Monate, jeweils gerechnet ab Gefahrenübergang.
- Wir sind berechtigt, mangelhafte Teile unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern oder den Minderwert zu erstatten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- Wenn nach dem Einbau gelieferter Teile die Rückgängigmachung mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden ist, steht dem Besteller unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur ein Minderungsrecht zu.
- Wenn der Vertragsgegenstand trotz des Mangels weiterbenutzt wird, beschränkt sich die Haftung auf den ursprünglichen Mangel.
- Die Mangelbeseitigung kann verweigert werden, wenn der Besteller seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht angemessen erfüllt.
- Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die wir nicht beeinflussen können, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeigneter oder fehlender Unterhalt und extreme Witterungseinflüsse.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von Marantec Schweiz AG.